

1. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau Außerordentliche Gebührensatzung für die Corona-Zeit

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2008 sowie vom 12.04.2016 des § 2 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 18.06.2020 folgende Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Birkenau und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Eintrittsgebühren

- (1) Auf Grund der Corona-Krise, werden in der Badesaison 2020 nur

A. Tageskarten

- | | |
|--|------------------|
| 1. für Erwachsene | 3,00 EURO |
| 2. für Kinder und Jugendliche
vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie
Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte ab
dem 18. Lebensjahr (mit Ausweis) | 2,00 EURO |

verkauft.

B. Dutzendkarten (Zwölferhefte)

Kein Verkauf

C. Saisonkarten für eine Freibadsaison

Kein Verkauf

- (2) Freien Eintritt haben:

- A. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- B. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit
Schwerbehindertenausweis

- (3) Die Tageskarten können nur zu bestimmten Zeiten im Rathaus (*werden per separatem Aushang bekannt gegeben*) oder über die Freibad-App erworben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau tritt am **01.07.2020** in Kraft und gilt bis zum **30.09.2020**.

Birkenau, den 18.06.2020

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau

Morr, Bürgermeister